



Die Autorin:
Dipl.-Ing./UT
Melita Tuschinski
Freie Architektin
Stuttgart

Null-Energie-Neubau fest im Blick

Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie fordert noch energieeffizientere Gebäude und verstärkt die Rolle des Energieausweises im Bestand

Es ist soweit: Das Passivhaus und Fast-Null-Energiehaus sollen EU-weit zum Standard werden. Dieses fordert ab 2020 die novellierte »EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden« zunächst nur für Neubauten. Auch sollen Energieausweise im Bestand rechtsverbindlich werden und die Brücke zur Energieberatung schlagen. Für Bausachverständige bedeutet dies praktisch, dass sie bald eine neue Energieeinsparverordnung (EnEV) anwenden müssen, welche die novellierte EU-Richtlinie in Deutschland umsetzt. In diesem Beitrag erfahren Sie, welches die wichtigsten Aspekte und Forderungen der Richtlinien-Novelle sind und welche fachlichen Fragezeichen ungelöst bleiben.

Richtlinien-Novelle 2010

Umweltbelastung reduzieren

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt bis 2020 die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern und den Einsatz von erneuerbaren Energien für Heizung, Warmwasser und Klimatisierung zu erhöhen. Damit will sie die Umwelt entlasten, denn Gebäude verbrauchen 40 Prozent der gesamten Energie in den EU-Ländern. Die Gemeinschaft soll auch unabhängig von Energieimporten werden und verstärkt erneuerbare Energiequellen in Gebäuden nutzen. Nicht zuletzt sollen diese Maßnahmen auch dazu beitragen, die Energieversorgung in der Gemeinschaft zu sichern und die technologische Entwicklung zu fördern.

Update nach acht Jahren

Um diese Ziele zu erreichen wurde die »Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden« von 2002 novelliert. Der Entwurf dazu kam im November 2008 von der EU und wurde danach im Europäischen Parlament sowie

öffentlich diskutiert und danach mehr oder weniger erfolgreich angepasst. In Deutschland haben sich auch berufliche Verbände wie die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BlngK) sowie von Seiten der Baubranche die Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft (BSI) zum Entwurf der Richtlinien-Novelle geäußert und Verbesserungen vorgeschlagen.

EU-Richtlinie neu gefasst

Im November letzten Jahres haben sich die Energieminister der EU-Mitgliedsstaaten auf einen Kompromiss zur Neufassung der Gebäuderichtlinie geeinigt. Dieser Beitrag berücksichtigt diesen Entwurf vom 25. November 2009 sowie die letzten Änderungen, die der Rat der EU am 14. Dezember 2009 vorgeschlagen hat, weil inzwischen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Kraft getreten ist. Anfang März dieses Jahres soll das Europäische Parlament diese Neufassung voraussichtlich nur noch formal absegnen. Danach könnte die Richtlinie im Sommer im Amtsblatt der EU verkündet werden und nach zwanzig Tagen in Kraft treten.

Anforderungen national umsetzen

Unsere Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) setzte ab dem 1. Oktober 2007 die erste EU-Gebäuderichtlinie von 2002 in Deutschland um. Davor mussten unsere Gesetzgeber allerdings auch das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) ändern. Dieses ermächtigt erst die Bundesregierung auch Verordnungen für Gebäude – wie die Energieeinsparverordnung – zu erlassen. Das novellierte EnEG 2005 enthielt zusätzlich auch die Ermächtigung, im Baubestand Energieausweise vorzuschreiben. Inzwischen gilt seit dem 1. Oktober 2009 bundesweit die neue, verschärfte EnEV

2009. Nachdem die Novelle der EU-Gebäuderichtlinie voraussichtlich 2010 in Kraft tritt, muss auch Deutschland seine rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend ändern. Eine neue EnEV 2012 ist bereits seit längerem angepeilt. Nun wird es darauf ankommen, was gemäß neuer EU-Richtlinie geändert oder ergänzt werden muss, damit Deutschland die Anforderungen erfüllt und den vorgegeben Zeitplan einhält.

37 Gründe für eine Novelle

Warum wurde die Richtlinie neu gefasst? Warum sollen die Mitgliedsstaaten die EU-Gebäuderichtlinie befolgen? Was bewirken energieeffizientere Gebäude und Energieausweise im Neubau und Bestand? Diese und weitere Fragen beantwortet die ausführliche Begründung, die der EU-Richtlinie vorangeht. Dass die Novelle neu gefasst wird, kann man nur begrüßen, denn nur die eingepflegten Änderungen sind schwer nachvollziehbar, wie wir es bei der Verkündung der EnEV 2009 – als Änderungsverordnung der EnEV 2007 – erleben konnten. Die novellierte EU-Richtlinie will die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden unterstützen und dabei das äußere und innere Klima sowie die Kostenwirksamkeit der notwendigen Maßnahmen berücksichtigen.

Energieeffizientere Gebäude

Wie auch die vorhergehende EU-Richtlinie fordert die Novelle, dass die Mitgliedsstaaten die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erhöhen. Dafür gibt sie den allgemeinen Rahmen für eine Rechenmethode für Energieeffizienz von Gebäuden an. Sie fordert, dass die Mitgliedsstaaten im Neubau Mindeststandards anwenden bezüglich der Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudes und der Gebäudeteile. Ein »Gebäudeteil« ist gemäß der



Baustelle im Bestand

Novelle ein »Gebäudeabschnitt, eine Etage oder eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes, der bzw. die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt ist oder hierfür umgebaut wurde.« Weiterhin fordert die Novelle, dass die Mitgliedsländer:

- nationale Pläne erstellen, um die Zahl der Fast-Nullenergiegebäude zu erhöhen
- Energieausweise für Gebäude oder Gebäudeteile ausstellen
- Heizungs- und Klimaanlage in Gebäuden regelmäßig inspizieren
- ein unabhängiges Kontrollsystem einrichten für Energieausweise und Inspektionsberichte.

Die Richtlinien-Novelle betont ausdrücklich, dass sie nur Mindestanforderungen umfasst. Die Mitgliedstaaten können ohne Weiteres auch höhere Anforderungen beibehalten oder einführen. Allerdings müssen sie diese ggf. der Kommission notifizieren.

Mindeststandards für Energieeffizienz festlegen

Die EU-Länder müssen für Gebäude oder Gebäudeteile energetische Standards vorschreiben, damit ein »kostenoptimales Niveau« erreicht wird. Gemeint ist laut Richtlinien-Novelle »das Gesamtenergieeffizienzniveau, das während der geschätzten wirtschaftlichen Lebensdauer mit den niedrigsten Kosten verbunden ist«. Was sich hinter den einzelnen Begriffen verbirgt, erklärt die Neufassung im Paragraph 2 (Begriffsbestimmungen) unter Punkt 10 wie folgt:

- »die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten ermittelt werden und
- die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird. Sie bezieht sich auf die geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden, oder auf die geschätzte Lebensdauer einer Gebäudekomponente, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden;
- das kostenoptimale Niveau in dem Bereich der Gesamtenergieeffizienzniveaus liegt, in dem die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer berechnete Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt;«

Mindeststandards für Außenbauteile vorschreiben

Die Mitgliedstaaten müssen auch für die Bauteile der wärmeabgebenden Gebäudehülle Mindestanforderungen an ihre Gesamtenergieeffizienz festlegen, insbesondere für diejenigen Außenbauteile, deren Nachrüstung sich erheblich auf die Energiebilanz des Gebäudes auswirkt. Allerdings müssen die EU-Länder keine Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorschreiben, wenn sie über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer der Außenbauteile nicht kosteneffizient sind. Die Standards sollen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, überprüft und ggf. aktualisiert werden, um den technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft zu berücksichtigen.

Bestimmte Gebäudekategorien ausnehmen

Wer sich die Ausnahmen der Richtlinien-Novelle ansieht, erkennt die Gebäudetypen, die auch unsere aktuelle EnEV 2009 von ihren Anforderungen verschont. Es sind zunächst die Baudenkmäler, welche die Novelle beschreibt als »Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, falls die

Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;«.

Meist sommers genutzte Wochenendhäuser ausnehmen

Die EnEV 2009 listet unter ihren Ausnahmen auch »Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind«. Die Richtlinien-Novelle sieht als Maßstab nicht nur die zeitliche Nutzung über das Jahr, sondern auch den voraussichtlichen Energieverbrauch im Vergleich zum ganzjährigen Energiebedarf. Sie listet als Ausnahmen auch »Wohngebäude, die entweder für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich oder aber für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer mit einem zu erwartenden Energieverbrauch von weniger als 25% des bei einer ganzjährigen Nutzung zu erwartenden Verbrauchs bestimmt sind.« Wenn ein Besitzer sein Wochenendhaus den ganzen Sommer über nutzt und sich in der Heizperiode eher selten darin auffällt, würde es gemäß der Richtlinien-Novelle nicht unter die Energieeffizienz-Anforderungen fallen.

Energieeffizient modernisieren

Im Baubestand müssen die EU-Staaten nur bei größeren Änderungen die Mindeststandards einhalten. Dabei bestimmt jedes Land selbst, was es als »größere Renovierung« eines Gebäudes anerkennt. Die Novelle bietet ihnen folgende zwei Optionen zur Auswahl an:

Die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle oder den gebäudetechnischen Systemen übersteigen 25 Prozent des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet.

Über 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle wird renoviert.

Unsere aktuelle EnEV 2009 greift bei Modernisierungen der Gebäudehülle nur dann, wenn die sanierte Bauteilfläche – Außenwand, Fenster, Dach, Decke – 10 Prozent der gesamten entsprechenden Bauteilfläche des Gebäudes übersteigt und wenn die Art der Renovierung in der Anlage 3 (Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen) gelistet ist.

Fast-Nullenergie-Neubau wird Pflicht

Ab 2020 sollen alle Neubauten in den EU-Mitgliedstaaten fast keine Energie mehr benötigen zum Heizen, Warmwasser,

Lüften und Klimatisieren. Neubauten von Behörden sollen allerdings bereits ab 2019 diese Anforderung erfüllen. Diesem neuen Thema widmet die Richtlinie den neuen Artikel 9 »Fast-Nullenergiegebäude«. Diese definiert die Novelle als Gebäude mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz, bestimmt gemäß dem Anhang I (Allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden). Der nahezu inexistenten oder äußerst geringfügigen Energiebedarf sollte vorwiegend durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen stammen sowie möglichst auch am Standort oder in der Nähe des Gebäudes erzeugt werden.

Energieausweis im Bestand

Verkäufer und Vermieter müssen Energieausweis zeigen

Wer in Deutschland ein Gebäude oder eine Gebäudeeinheit kauft oder neu mietet, hat das Recht, den Energieausweis zu verlangen. Der Verkäufer oder Vermieter muss den Energieausweis seinen potenziellen Kunden unverzüglich zugänglich machen. Die Novelle der EU-Richtlinie verlangt nun, dass die EU-Mitgliedsstaaten die Verkäufer und Vermieter direkt verpflichten, ihren Kunden einen Energieausweis vorzulegen oder eine Kopie davon auszuhändigen.

Energieausweis in Verkaufs- und Vermietungs-Anzeigen

Es ist soweit: Die EU-Novelle verlangt, dass in den kommerziellen Medien bei Verkaufs- und Vermietungsanzeigen auch der Energieausweis und die entsprechenden Kennwerte der Gebäudeeffizienz genannt werden. Allerdings beschränkt sich die Novelle auf solche Gebäude und Gebäudeteile, bei denen bereits ein gültiger Energieausweis vorliegt. Das würde auf einen Schlag alle diejenigen Neubauten betreffen, die vor weniger als zehn Jahren erbaut wurden – soweit sie in kommerziellen Anzeigen angeboten werden. Ihre Energie-Nachweise gelten zehn Jahre lang als Energieausweis im Bestand bei Verkauf und Neuvermietung.

Energieausweis schlägt die Brücke zur Energieberatung

Nach wie vor sollen die Energieausweise auch Modernisierungsempfehlungen beinhalten. Allerdings geht der neue Anspruch der Novelle ganz klar in Richtung einer Energieberatung: »Die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz müssen an dem betref-



Energieausweis im Wohnbestand

fenden Gebäude technisch durchführbar sein und können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer enthalten.« Bei öffentlichen Energieausweisen sollen diese Empfehlungen jedoch nicht auch für das Publikum ausgehängt werden. Behörden sollen allerdings innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer des Energieausweises den Modernisierungsempfehlungen nachkommen, wenn sie die Eigentümer des entsprechenden Bestandsgebäudes sind. Damit sollen sie ihrer Vorreiterrolle gerecht werden.

Energieausweis in Hotel, Kinos und Einkaufszentren aushängen

Unsere aktuelle EnEV 2009 setzt die vorhergehende EU-Gebäuderichtlinie von 2003 um. Wenn eine Behörde in einem Gebäude über 1.000 Quadratmeter Fläche nutzt und viel Bürger sie besuchen, muss der Gebäudeeigentümer seit Mitte des Jahres 2009 einen Energieausweis für



Energieausweis im Bürobau

das Publikum gut sichtbar aushängen. Die Novelle der EU-Richtlinie senkt die maßgebliche Nutzfläche auf 500 Quadratmeter, und zwei Jahre nach Inkrafttreten soll sie nochmals auf 250 Quadratmeter halbiert werden. Auch andere Gebäude mit regem Publikumsverkehr (Hotels, Kinos, Kaufhäuser) sollen gemäß der Novelle einen Energieausweis aushängen, wenn die Gesamtnutzfläche über 500 Quadratmeter umfasst und ein gültiger Energieausweis bereits aufgestellt wurde.

Energieausweis wird rechtsverbindlich

Nach wie vor sollen im Bestand Energieausweise auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs und des gemessenen Energieverbrauchs möglich sein. Der Energieausweis im Bestand soll nach der Novelle nicht mehr wie bisher nur der Information dienen. Diese wohlbekannte Passage wurde restlos gestrichen. Hinzugekommen ist im Artikel 11 (Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz), unter Punkt 6. folgende Regelung: »Über die möglichen Wirkungen dieser Ausweise bei etwaigen Gerichtsverfahren wird nach dem innerstaatlichen Recht entschieden.«

Fachliche Fragezeichen

Trotz der engagierten und kompetenten Stellungnahme der beruflichen Bundesverbände der Architekten und Ingenieure sind im vorliegenden Entwurf zur Richtlinien-Novelle einige erstaunliche fachliche Fehler verblieben:

Energiebedarf ist gleich Energieverbrauch

Die »Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes« definiert die Novelle als »die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um dem Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Warmwasser, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden.« Mit anderen Worten: Die Novelle sieht den Energiebedarf und den Energieverbrauch eines Gebäudes als gleichwertig an. Und was bedeutet »übliche Nutzung« für ein Gebäude?

Energetische Gebäudeeigenschaften

Die neue Richtlinie spricht in der Anlage I von den »tatsächlichen thermischen Eigenschaften des Gebäudes«. Wahrscheinlich sind damit die Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes gemeint. Zu den energetischen Eigenschaften des

Gebäudes zählt die Novelle auch die »Isolierung« in einer Reihe mit der »Wärmekapazität, Wärmebrücken« usw. Gemeint ist eher der Wärmeschutz der Gebäudehülle.

Primärenergieverbrauch bei Neubau

Obwohl sich die Forderungen der Novelle für Fast-Nullenergiegebäude auf neu zu bauende Gebäude bezieht, ist von Energieverbrauch die Rede: Die Pläne der EU-Mitgliedsstaaten beinhalten u. a. »eine ausführliche Darlegung der praktischen Umsetzung der Definition der Fast-Nullenergiegebäude ... einschließlich eines numerischen Indikators für den Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr.«

Fazit

Energieeffiziente Gebäude eröffnen neue Chancen für Fachleute. Der EnEV-Standard, -Berechnungsmethoden und -Nachweise gelten nicht nur bei Neubauten und Modernisierung, sondern auch bei Förderanträgen für die Sanierung im Bestand für die Programme der KfW-Förderbank oder des Marktanreizprogramms (MAP) des Bundesumweltministeriums (BMU) usw. Dieses wird auch für künftige EnEV-Fassungen gelten, die gemäß der novellierten EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude kommen werden. Wer sich als Berater oder Planer spezialisiert und die EnEV-bezogenen Leistungen und Nachweise anbietet, eröffnet sich vielfache Aufgaben und Auftrags-Chancen.

Quellen und Literaturhinweise:

EnEV 2009: Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV vom 29. April 2009, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954-989, www.bundesgesetzblatt.de

EnEG 2009: Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, vom 28. März 2009, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 17, Seite 643-645, www.bundesgesetzblatt.de

EU-Richtlinie 2003: Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 4. Januar 2003, L 1, Seite 65-71, www.enev-online.de/epbd/

Novellierte EU-Richtlinie 2010: Rat der Europäischen Union: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), Entwurf, Brüssel, 25. November 2009, www.enev-online.de/epbd/

Anpassung EU-Richtlinie: Rat der Europäischen Union: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), Anpassung aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Brüssel, 14. Dezember 2009, www.enev-online.de/epbd/

BAK-Stellungnahme: Bundesarchitektenkammer (BAK): Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) – »Gebäude-RL« bzw. »EPBD«, Berlin, 31. Januar 2009, ergänzt 3. Februar 2009, www.bak.de

BInGK-Stellungnahme: Bundesingenieurkammer (BInGK): Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Stand: 16.01.2009), Berlin, Februar 2009, www.bingk.de

BSI-Stellungnahme: Stellungnahme der Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft (BSI) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Neufassung, Berlin, 13. Februar 2009, www.bsi-web.de



Kontakt/Information

Melita Tuschinski

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski Dipl.-Ing/UT, Freie Architektin

Bebelstraße 78, 70193 Stuttgart

Tel. 0711/6154926, Fax 0711/6154927

info@tuschinski.de, www.tuschinski.de

Die Autorin Melita Tuschinski ist ausgebildete Architektin. Seit 1996 ist sie in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist heute spezialisiert auf »energieeffiziente Architektur mit Internet-Medien«. In Online-Workshops und Informations-Systemen sowie in Fachzeitschriften und Veranstaltungen informiert sie zu aktuellen Themen der energie-effizienten Architektur. Seit 1999 betreut Melita Tuschinski das führende Fachportal zur Energieeinsparverordnung EnEV-online.de als Herausgeberin und Autorin. Drei Leidenschaften haben ihren Berufsweg begleitet: energie-effiziente Architektur und computer-basierte Praxishilfen sowie das Internet als neue Kommunikationschance.

www.EnEV-online.de